

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2020
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm („Würmtalschutzverordnung“) vom 25. November 2019
- ▼ Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnlhofer Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 25. November 2019
- ▼ Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Starnberg am 15.03.2020
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 BayStrWG
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A; Transport und Entsorgung Straßenkehricht
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A; Transporter Doppelkabine Pritsche
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8194, 1. Änderung Weilheimer Straße 14, betreffend Fl. Nr. 521/3, Gemarkung Percha als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches; Fassung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203, 6. Änderung für das Gebiet Schiffbauweg, Würm- und Berger Straße, Gemarkung Percha betreffend das Grundstück Fl. Nr. 187/11 (Berger Straße 8a) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches; Fassung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2019
- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg; Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg; 12. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 09.12.2019 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 8 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 24, Gemarkung Percha, Paul-Thiem-Weg 2, an die

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Autohaus Winter Kfz und Immobilien GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-357 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2020

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht. Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst und für das Jahr 2020 in Höhe von 1.155,89 Euro festgesetzt. Die Kostenbeitragsätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.01.2020 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Anlage zur Kostenbeitragsatzung:
Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2020

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.155,89 Euro (für 2020);

Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs.5 Satz 7 BayKiBiG);
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);
Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

Betreuungsstunden	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in Euro
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	93,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	140,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	187,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	234,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	281,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	328,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	375,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	422,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	469,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
1.155,89 Euro (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2,00 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung) = 4.507,97 Euro : 12 Monate = 375,66 Euro, gerundet 375,00 Euro.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 11.12.2019 die Baugenehmigung für den Umbau und die Erweiterung der Sparkassenfiliale im EG und OG eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück FlNr. 1310, Gemarkung Gilching, Römerstraße 33 an die Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in

Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm („Würmtalschutzverordnung“) vom 25. November 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 19. Juli 1984), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 30. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Anlage
Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur vierten Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Würmtalschutzverordnung" des Landkreises Starnberg vom 25. November 2019

Übersichtskarte - Maßstab i.O. 1:75.000

Legende:
 [Diagonal lines] LSG-Bestand
 [Cross-hatch] Hereinnahme (+)
 [White box] Flurstücke

Maßstab i.O. 1:2.500
 0 20 40 80 120 Meter

STA Landratsamt Starnberg
 Sarnberg, den 25.11.2019
 Karl Roth Landrat

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:
 Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
 Kartengrundlage:
 DFK, DTK 100, Geodaten GeLLIS
 © Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung

Schutzgebietskarte M 1: 2.500; Übersichtskarte M 1:75.000

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 18. Dezember 2019

Seite 2

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Gauting, Gemarkung Gauting, teilweise neu festgesetzt. In den Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) aufgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 2,061 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 25.11.2019
Landkreis Starnberg

Gez.

Karl Roth
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 25. November 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 28. August 2019), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Gauting, Gemarkung Gauting, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:3.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 2,053 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:3.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 25.11.2019
Landkreis Starnberg

Schutzgebietskarte M 1:3.000; Übersichtskarte M 1:75.000

Gez.

Karl Roth
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Starnberg am 15.03.2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 15.03.2020, findet die Wahl von 60 Kreisräten sowie der Landrätin/ des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

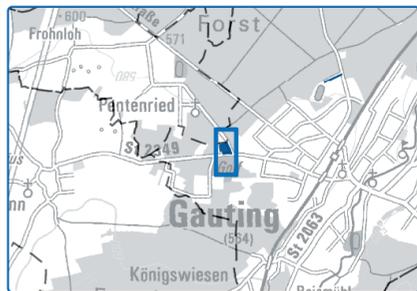
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreistwahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zuge-

Anlage

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur fünften Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Kreuzlinger Forst" des Landkreises Starnberg vom 25. November 2019 für die Bebauungspläne in Gauting: BP 184 Gewerbegebiet BP 185 Polizeiinspektion



Übersichtskarte - Maßstab i.O. 1:75.000



Starnberg, den 25.11.2019

Karl Roth
Karl Roth
Landrat

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage:
DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS
© Nutzung der Basisdaten der Bayer.Vermessungsverwaltung

sandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer Nr. 252 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der Landrätin bzw. des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der Landrätin bzw. des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben, sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Landrätin/zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person

wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- Für die Wahl zur Landrätin bzw. zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zur Landrätin oder zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl: Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,

- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung, das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden, die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 8. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennwörter der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Ver-

- fassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss für jede sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie eine Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten. Das gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner für jede sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung die letzte Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Bescheinigung darf für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal ausgestellt werden. Das gleiche gilt für Ersatzleute.
- 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
- 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.
- 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.
- 17.12.2019
- Albertzarth
Landkreiswahlleiter

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 BayStrWG

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.11.2019 beschlossen, die Widmung der Ortsstraße „Am Hang“ um das Grundstück Fl. Nr. 660/18, Gemarkung Starnberg, zu ergänzen.

Inhalt der Widmung:

<u>Am Hang:</u>	Fl.Nr. 660 und 660/18, Gemarkung Starnberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung Straße „Am Kreuth“
<u>Endpunkt:</u>	Südoestecke Fl.Nr. 660/6, Gemarkung Starnberg
<u>Länge in Metern:</u>	145
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Starnberg
<u>Widmungsbeschränkungen:</u>	Keine.

Die Widmung sowie die genaue Lage dieser Straße (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung tritt zum 19.12.2019 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ab-

schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 09.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A; Transport und Entsorgung Straßenkehricht

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 13.12.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Leistungen zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Transport und Entsorgung Straßenkehricht

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 10.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A; Transporter Doppelkabine Pritsche

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 13.12.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Leistungen zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Lieferung Transporter Doppelkabine Pritsche

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 10.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8194, 1. Änderung Weilheimer Straße 14, betreffend Fl. Nr. 521/3, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches; Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 07.11.2019 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Flächenumgriff bleibt gegenüber der Fassung des Bebauungsplans unverändert, betrifft nun jedoch nur noch das Grundstück Fl. Nr. 521/3, da in dieses die vormals zudem bestehenden und dementsprechend benannten Fl. Nrn. 521/2 und 521/6 eingingen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen kön-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 18. Dezember 2019

Seite 4

nen im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 148. Im Übrigen kann der Bebauungsplan unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.11.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8203, 6. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, Gemarkung Percha betreffend das Grundstück Fl. Nr. 187/11 (Berger Straße 8a) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches; Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 05.12.2019 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 148. Im Übrigen kann der Bebauungsplan unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2019

I.

**Haushaltssatzung
des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2019**

Gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf 446.195 € und in den Aufwendungen auf 446.195 €

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 1.257.407 festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird auf EUR 0 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2019 auf EUR 0 festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	12.654	44.860	57.514
Gemeinde Gilching	65.104	230.795	295.899
Gemeinde Herrsching	36.720	130.173	166.893
Gemeinde Inning	16.477	58.410	74.887
Gemeinde Seefeld	25.717	91.167	116.884
Gemeinde Wessling	19.213	68.112	87.326
Gemeinde Wörthsee	17.273	61.232	78.504
Landkreis Starnberg	158.038	560.250	718.288
	351.195	1.245.000	0 1.596.195

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 70.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Seefeld, den



Immobilienverband Klinik Seefeld
Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender

Stand: Dez. 2019

4/24

II. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 10.12.2019 Aktenzeichen 12.2-14444STA19 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Klinik Seefeld (Zi.Nr. 285) innerhalb

der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Zweckverbandsvorsitzender – **Wolfram Gum**

◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg; Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt d. öffentl. Rechts

d. Lkr. Starnberg - erläßt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.02.2016 folgende

Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS -), vom 14. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 18. Dezember 2019

Seite 5

21. Dezember 1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 20.12.2017):

§ 1

§ 4 der Abfallgebührensatzung erhält in den Absätzen 1, 2, 5, 7 und 10 die folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehälter für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	19,80	9,90	4,95	0,75
2. Behältervolumen 120 l	39,60	19,80	9,90	1,50
3. Behältervolumen 240 l	79,20	39,60	19,80	3,05
4. Behältervolumen 660 l	217,80	108,90	54,45	8,40
5. Behältervolumen 1.100 l	363,00	181,50	90,75	13,95
6. Behältervolumen 2.500 l	825,00	412,50	206,25	31,75
7. Behältervolumen 3.500 l	1.155,00	577,50	288,75	44,40
8. Behältervolumen 5.000 l	1.650,00	825,00	412,50	63,45
9. Behältervolumen 7.000 l	2.310,00	1.155,00	577,50	88,85

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehälter für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	128,40	64,20	32,10	4,95
2. Behältervolumen 120 l	256,80	128,40	64,20	9,90
3. Behältervolumen 240 l	513,60	256,80	128,40	19,75
4. Behältervolumen 660 l	1.412,40	706,20	353,10	54,30
5. Behältervolumen 1.100 l	2.353,80	1.176,90	588,45	90,55
6. Behältervolumen 2.500 l	5.350,20	2.675,10	1.337,55	205,75
7. Behältervolumen 3.500 l	7.489,80	3.744,90	1.872,45	288,10
8. Behältervolumen 5.000 l	10.700,40	5.350,20	2.675,10	411,55
9. Behältervolumen 7.000 l	14.979,60	7.489,80	3.744,90	576,15
10. Restmüllsack (60 l)				7,00
11. Restmüllsack (100 l)				11,00
12. Restmüllsack (120 l)				14,00

Übersteigt das Volumen der Biomüllgefäße das für das jeweilige Grundstück vorgehaltene Restmüllgefäßvolumen um mehr als 59 l, beträgt die Gebühr für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
60 l Biomüllgefäß	46,80	23,40	11,70	1,80
80 l Biomüllgefäß	65,40	32,70	16,35	2,50
120 l Biomüllgefäß	93,60	46,80	23,40	3,60
240 l Biomüllgefäß	187,20	93,60	46,80	7,20

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für:

	bis 200 kg / EUR	unter 100 kg / EUR	ab 100 kg / EUR/t	EUR / t	EUR / Stück
1.1. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 200301 Restabfall im Sinne von § 3 Abs. 1. Nr. 1 AbfWS	42,00			130,00	
1.2. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170603 *Mineralwolle (KMF) wie Glas- und Steinwolle, ohne Akustikdämmplatten *gefährlicher Abfall	98,00			490,00	
1.3. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170605 * Asbest (nur Asbestzement) *gefährlicher Abfall	57,00			285,00	
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch AWISTA-Starnberg KU ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)		5,00	51,00		
3. Elektroheizgeräte					19,00

7) Für den Austausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr jeweils 10,00 Euro pro **Anfahrt**, ausgenommen hiervon ist ein Austausch, der aufgrund eines normalen Behälterverschleißes notwendig wird.

(10) **neu** – Für öffentlich-rechtlich genehmigte Veranstaltungen (Events) beträgt die **Event-Grundgebühr** für diese Veranstaltungen

Event-Grundgebühr - inkl. Behälterstellung und Abholung	
Anfahrts- und Behältermanagement-Pauschale bis zu 10 Stück 2-Radbehälter (Größen 120 l und 240 l)	29,00 €
Anfahrts- und Behältermanagement-Pauschale bis zu 5 Stück 4-Radbehälter (Größen 660 l und 1.100 l)	39,00 €

Die **Event-Leistungsgebühr** beträgt:

Event-Leistungsgebühr (Kosten je Leerung)	
Behältervolumen	Gebühren
120 l	33,00 €
240 l	36,00 €
660 l	52,00 €
1.100 l	63,00 €

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Starnberg, 04.12.2019

Karl Roth
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg; 12. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. Seite 98) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 05.12.2018), erlässt das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – folgende, zuletzt geändert am 03.02.2016 zum 01.02.2016 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 9 vom 02.03.2016)

Satzung:

§ 1

In § 1 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgender Absatz angefügt:

6. ¹Veranstalter sind, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will und dies bei der zuständigen Behörde unter Angabe von der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beantragt hat. ²Die § 10 und § 11 dieser Satzung sind für Veranstalter ausgenommen und gelten in keiner Form.

§ 2

§ 3 Absatz 1 Nummer 6) der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:
6) Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 10 % und Fäkalschlämme

§ 3

§ 3 Absatz 2 Nummer 3) der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:
3) Klärschlamm ab einem Wassergehalt von 10 %

§ 4

§ 4 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

1. ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet und die Veranstalter im Sinne von § 1 Absatz 6 dieser Satzung sind berechtigt, vom AWISTA Starnberg KU den Anschluss ihrer Grundstücke und/oder ihrer Veranstaltungsflächen die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

§ 5

§ 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

1. ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet und die Veranstalter im Sinne von § 1 Absatz 6 dieser Satzung sind verpflichtet, ihre Grundstücke und/oder ihre Veranstaltungsflächen an die öffentliche Abfallentsorgung des AWISTA Starnberg KU anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

§ 6

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Starnberg, 04.12.2019

Karl Roth
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender



Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de